

1



## **Steckbrief**

# "Kleinmengen von mineralischem Bauschutt"

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem <u>Grundsatzpapier "Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere "Grenzwertiger Abfälle"</u> (Stand: 01.01.2017)".

## **ABFALLSCHLÜSSEL**

17 01 07	(Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die
	unter 17 01 06 fallen)
17 05 04	(Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen)
20 02 02	(Boden und Steine)

#### **ZUSAMMENSETZUNG**

Kleinmengen von mineralischem Bauschutt bestehen z. B. aus Schotter, Ziegel, Beton, Gips, Gipskartonteile, Straßenbelag, Steinzeug, Verputzmaterialien, Fliesen, keramische Sanitärbauteile, Mörtel. Die Abfälle können geringfügige Fremdanteile wie z. B. Tapetenreste und Kleinmengen organischer Abfälle aufweisen.

#### Ergebnisse von Analysen:

Die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 (DK 0) werden meistens bei den Parametern Sulfat und Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen, seltener bei Chrom gesamt und extrahierbaren lipophilen Stoffen überschritten. Die Bandbreite der Belastungen liegt in der Regel im Bereich der Zuordnungswerte der Deponieklasse I (DK I). Die Zuordnungswerte der DK I werden häufig bei den organischen Parametern Glühverlust (GV) und TOC überschritten.

#### **PROBLEMBESCHREIBUNG**

Die oben genannten Abfälle fallen in der Regel in Klein- und Kleinstmengen von weniger als 2 m³ bei privaten Haushalten und Handwerksbetrieben, in der Regel auf Kleinbaustellen an. Häufig erfolgt die Entsorgung über Kleinmengenannahmestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Deponien, Recyclinghöfen und an ähnlichen Annahmestellen. Die Vielzahl der Entsorgungsvorgänge lässt i.d.R. nur eine organoleptische Kontrolle an der Annahmestelle zu. Die geringe Abfallmenge eines einzelnen Entsorgungsvorganges steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer fachgerechten Probenahme und chemischen Analyse dieser Abfallkleinmenge. Außerdem ist in der Praxis





der Baustellenabläufe der Zeitaufwand für Probenahme und Analytik i.d.R. nicht darstellbar. Es wurden deshalb von der AG "Grenzwertige Abfälle" Analysenergebnisse von beprobten Sammelstellen auf die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Tabelle 2 des Anhangs 3 zur Deponieverordnung ausgewertet.

#### **ENTSORGUNGSWEGE**

- Aufbereitung
- Deponierung (Verwertung oder Beseitigung)

#### **ENTSORGUNGSANLAGEN**

- Bauschuttaufbereitungsanlagen
- Deponien DK I und DK II

### EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG "GRENZWERTIGE ABFÄLLE"

#### Grundvoraussetzungen bei der Verwertung oder Beseitigung auf Deponien

- Bei der Anlieferung sind Eingangskontrollen erforderlich. Werden dabei nicht mineralische Abfälle festgestellt, ist eine Ablagerung nur zulässig, wenn diese vorab entfernt und einer zugelassenen Entsorgung zugeführt werden. Nicht enthalten sein dürfen: Kunststoffeimer sowie Papier- und Kunststoffsäcke (ausgenommen ausgehärtete Gebinde), Arbeitsschutzkleidung, Kabel, organische Isoliermaterialien, Verpackungsmaterialien, Zigarettenschachteln, Holzstücke etc.
- Enthält das Gemisch größere Anteile von nicht mineralischen Abfällen, muss es zur Behandlung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zugeführt werden.
- Schlüsselparameter für Kleinmengen von mineralischem Bauschutt sind Glühverlust, TOC, extrahierbare lipophile Stoffe, Sulfat oder Gesamtgehalt an gelösten Stoffen und Chrom.
- Dieser Steckbrief kann nur angewendet werden, wenn der Deponiebetreiber selbst die Annahmekontrolle der Kleinmenge durchführt und diese als stellvertretender Abfallerzeuger ansammelt [1].

#### Beseitigung auf einer DK II

Bei Beachtung der o. g. Sortiervorgaben ist davon auszugehen, dass die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK II sicher eingehalten werden. Von Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung kann bei der Ablagerung auf einer DK II unter Verweis auf diesen Steckbrief verzichtet werden. Bei Übereinstimmung der Kleinmengen mit diesem Steckbrief ist die Zusammensetzung und das Auslaugverhalten des Abfalls als bekannt anzusehen und gilt gegenüber der zuständigen Behörde als nachgewiesen.





Bei der Eingangskontrolle ist sicher zu stellen, dass in den mineralischen Abfällen behandlungsbedürftige, organische Abfälle nur in vernachlässigbar geringen Mengen enthalten sind, die nicht zu einer Überschreitung der Parameter TOC oder GV und DOC führen können. Insofern ist für eine DK II auch kein Antrag auf Zulassung zur Ablagerung eines Abfalls mit erhöhtem Organikgehalt notwendig (siehe Grundsatzpapier). Diese Abfälle sind alle 1.000 t, mindestens aber einmal jährlich, stichprobenhaft zu kontrollieren. Dabei sind die o. g. Schlüsselparameter auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 zur DepV für die jeweilige Deponie zu überprüfen.

#### Beseitigung auf einer DK I

- Eine Ablagerung dieser Kleinmengen ist auch auf einer Deponie DK I möglich. Aufgrund der o. g. Analysenergebnisse ist aber bekannt, dass mit einem erhöhten Organikgehalt zu rechnen ist. Daher hat der Deponiebetreiber als Abfallerzeuger einen Antrag auf Zulassung zur Ablagerung aller Kleinmengen von mineralischem Bauschutt mit erhöhtem Organikgehalt zu stellen (siehe Grundsatzpapier). Dem Antrag ist ein Konzept für die Annahmebeprobung beizulegen. Bei Bedarf ist der Antrag gemäß der befristeten Zustimmung unter Vorlage der vorhandenen Untersuchungsergebnisse zu wiederholen.
- Der Deponiebetreiber hat jede Charge vor Einbau auf der Deponie entsprechend einer grundlegenden Charakterisierung zu untersuchen. Dabei ist es ausreichend, die o. g. Schlüsselparameter auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 DepV für die jeweilige Deponie zu überprüfen. Darüber hinaus bleibt es dem Deponiebetreiber freigestellt weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.

#### Beseitigung auf einer DK 0

■ Eine Ablagerung auf einer DK 0 ist mit Verweis auf diesen Steckbrief nicht möglich, da die o. g. Zuordnungswerte für DK 0 regelmäßig überschritten werden.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

#### **BEZUGSDOKUMENTE**

[1] Handlungshilfe Neue Deponieverordnung, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, April 2012